



# Förderverein für den Schießsport im Schützenkreis 43 Dillenburg e. V.

Heiko Thielmann, Talblick 37, 35767 Breitscheid

Schützenvereine / Mitgliedsvereine des  
Förderverein für den Schießsport im  
Schützenkreis 43

Heiko Thielmann  
Talblick 37  
35767 Breitscheid - Erdbach  
Telefon: 0 27 77 – 912 523  
Telefax: 0 27 77 - 1469  
Mail: heikothielmann@outlook.de

Erdbach, den 27.04.2017

## **Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung des Fördervereins**

&

## **Einladung zur daran anschließenden Herbsttagung vom alten Schützenkreis 43**

Liebe Vereinsmitglieder, Freunde und Förderer des Schießsports,  
da die wichtige Änderung unserer Vereinssatzung, bei unserem ordentlichen Delegiertentag  
am 11.03.2017 im Schützenhaus in Sechshelden, die erforderliche Stimmenmehrheit **nicht**  
erhalten hat, lade ich hiermit zu einer

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung vom „Förderverein für den Schießsport im Schützenkreis 43 Dillenburg“ auf Freitag, den 17.11.2017 um 19:00 Uhr in das Schützenhaus Donsbach ein**

Als Tagesordnung schlage ich vor:

1. Begrüßung und Feststellung der Anwesenheit
2. Wahl des Protokollführers
3. Satzungsänderung (siehe Anlage)
4. Anfragen und Mitteilungen

Mit sportlichem Gruß  
gez. Burkhard Moos  
1. Vorsitzender

***Im Anschluss an die Versammlung findet die bewährte Herbsttagung für die Vereine  
aus dem ehemaligen Schützenkreises 43 Dillenburg statt, zu der ich ebenfalls einlade.***

Anträge / Ergänzungen zur Tagesordnung müssen bis zum 17.10.2017 eingegangen sein.  
Die komplette Satzung steht auf unserer Homepage zum Download bereit.

Die Schützenvereine werden durch Delegierte vertreten. Die Zahl der Delegierte beträgt  
gemäß § 8 der Satzung des Vereins:

Vereine mit bis zu	50 Mitglieder haben	einen	stimmberechtigten Delegierten
Vereine mit bis zu	100 Mitglieder haben	zwei	stimmberechtigte Delegierte
Vereine mit über	100 Mitglieder haben	drei	stimmberechtigte Delegierte



# Förderverein für den Schießsport im Schützenkreis 43 Dillenburg e. V.

## Geplante Satzungsänderung 2017

<p><b>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Rechtsform</b></p> <p>Der Verein führt den Namen „Förderverein für den Schießsport im Schützenkreis 43 Dillenburg e. V.“.</p> <p>Der Verein hat seinen Sitz in Dillenburg.</p> <p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>Der Verein ist unter der Nummer 2864 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen.</p>	<p><b>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Rechtsform</b></p> <p>Der Verein führt den Namen „Förderverein für den Schießsport im <b>ehemaligen Dillkreis</b> e. V.“.</p> <p>Der Verein hat seinen Sitz in Dillenburg.</p> <p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>Der Verein ist unter der Nummer 2864 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen.</p>
<p><b>§ 2 Zweck des Vereins</b></p> <p>Vereinszweck ist die Förderung des Sports durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft (§ 58 Nr. 1 AO), nämlich für die als gemeinnützig anerkannten Schützenvereine im Schützenkreis 43 Dillenburg, insbesondere</p> <p>a) Förderung des Schießsportes, insbesondere der Schützenjugend, in den gemeinnützigen Vereinen des Schützenkreises 43 Dillenburg,</p> <p>b) Werbung für den Schießsport durch Unterstützung von entsprechenden Veranstaltungen,</p> <p>c) Finanzierung von Vorhaben, die den Zwecken a) bis e) dienen</p> <p>d) Beschaffung von Ausstattung/Ausrüstung für die Zwecke gemäß a) bis e)</p> <p>e) Verbreitung von Information über das Geschehen im Schützenkreis 43 Dillenburg.</p>	<p><b>§ 2 Zweck des Vereins</b></p> <p>Vereinszweck ist die Förderung des Sports durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft (§ 58 Nr. 1 AO), nämlich <b>vorrangig</b> für die als gemeinnützig anerkannten Schützenvereine im <b>ehemaligen</b> Schützenkreis 43 Dillenburg <b>und darüber hinaus</b> <b>im Schützenbezirk 21 Lahn-Dill</b>, insbesondere</p> <p>a) Förderung des Schießsportes, insbesondere der Schützenjugend, in den gemeinnützigen Vereinen des <b>ehemaligen</b> Schützenkreises 43 Dillenburg,</p> <p>b) Werbung für den Schießsport durch Unterstützung von entsprechenden Veranstaltungen,</p> <p>c) Finanzierung von Vorhaben, die den Zwecken a) bis e) dienen</p> <p>d) Beschaffung von Ausstattung/Ausrüstung für die Zwecke gemäß a) bis e)</p> <p>e) Verbreitung von Information über das Geschehen im <b>Schützenkreis 43</b> <b>Dillenburg, Schützenbezirk 21 Lahn-Dill.</b></p>



## Förderverein für den Schießsport im Schützenkreis 43 Dillenburg e. V.

<p><b>§ 14 Auflösung</b></p> <p>Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung beschließen.</p> <p>Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.</p> <p>Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Lahn-Dill-Kreis der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung, für die Schützenvereine im Schützenkreis 43 Dillenburg, zu verwenden hat.</p>	<p><b>§ 14 Auflösung</b></p> <p>Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung beschließen.</p> <p>Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.</p> <p>Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Lahn-Dill-Kreis der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung, für die Schützenvereine im <b>ehemaligen</b> Schützenkreis 43 Dillenburg, zu verwenden hat.</p>

Der vertretungsberechtigte Vorstand wird ermächtigt, gegebenenfalls notwendige Ergänzungen oder Änderungen an der Satzung vorzunehmen, falls von Seiten des Registergerichtes oder des Finanzamtes Bedenken gegen die Eintragung bzw. die Gewährung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit vorgebracht werden. Klargestellt wurde, dass sich dieser Beschluss nicht auf sonstige, unabdingbare Satzungsbestimmungen bezieht.